

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Freiwilliger Landtausch „Schaalsee-Niedersachsen“

Aktenzeichen: 31b/5433.2-76-6248
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Land: Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis: Ludwigslust-Parchim
Gemeinde/Stadt: Zarrentin am Schaalsee; Wittendörp

Land: Niedersachsen
Landkreis: Lüneburg Lüchow-Dannenberg
Gemeinde: Bleckede Stadt Langendorf

Schwerin, 29.02.2016

Ausfertigung
Öffentliche Bekanntmachung

Anordnungsbeschluss

Nach den §§ 103 a bis 103 i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Auf Antrag wird das freiwillige Landtauschverfahren mit der Bezeichnung *Freiwilliger Landtausch „Schaalsee-Niedersachsen“* hiermit angeordnet.

II.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	: Zarrentin am Schaalsee	Wittendörp	Bleckede
Gemarkung	: Neuenkirchen	Karft	Elbinsel Vierwerder
Flur	: 6	2	10
Flurstücke	: 2, 3/1, 3/2	203, 208, 305	1 bis 31, 34

Gemeinde : Langendorf
Gemarkung : Kaltenhof
Flur : 1
Flurstücke : 27/1,28/2,29/1,29/8,29/10,29/11,30/1,30/2,34/2,34/7,34/8,86,87,89,90,91,94

Das Verfahrensgebiet umfasst 148,8505 ha.

Eine Gebietskarte mit farbiger Markierung und die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, eingesehen werden.

III.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:

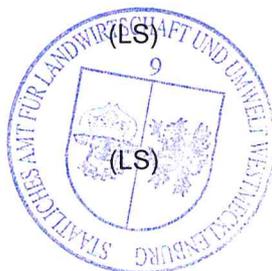
Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde nachzuweisen. Werden Rechte nicht fristgemäß angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag
gez. A. Winkelmann
Abteilungsleiterin



Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt: Schwerin, 08.03.2016

Im Auftrag

M. Zimmermann (Sachbearbeiterin)